

Preise für Netznutzung mit Lastgangzählung

(Jahresleistungspreissystem)

Entnahmestelle im	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h / a		> 2.500 h / a	
	Leistungspreis €/ kWa	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ kWa	Arbeitspreis ct / kWh
Hochspannungsnetz einschl. Umspannung	7,11	1,44	40,11	0,12
Mittelspannungsnetz	8,61	2,24	55,97	0,34
Mittelspannungsnetz einschl. Umspannung	9,88	2,88	75,27	0,27
Niederspannungsnetz	13,10	3,45	73,74	1,03

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 3% berücksichtigt. Bei allen anderen Entnahmesituationen wird der Aufschlag individuell mit entsprechenden Ansätzen ermittelt.

Preise zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag) sowie der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und jeweiliger Konzessionsabgabe.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2011

Preisblatt 1_1

Preise für Netznutzung mit Lastgangzählung bei atypischer Netznutzung

(Monatsleistungspreissystem)

Entnahmestelle im	Leistungspreis €/ kW	Arbeitspreis ct / kWh
Hochspannungsnetz einschl. Umspannung	6,69	0,12
Mittelspannungsnetz	9,33	0,34
Mittelspannungsnetz einschl. Umspannung	12,54	0,27
Niederspannungsnetz	12,29	1,03

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 3% berücksichtigt. Bei allen anderen Entnahmesituationen wird der Aufschlag individuell mit entsprechenden Ansätzen ermittelt.

Preise zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag) sowie der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und jeweiliger Konzessionsabgabe.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2011

Netznutzungspreise für Reserveinanspruchnahme

Entnahmestelle im	Reserveinanspruchnahme		
	0 h / a - 200 h / a €/ kWa	200 h / a - 400 h / a €/ kWa	400 h / a - 600 h / a €/ kWa
Hochspannungsnetz einschl. Umspannung	12,66	15,19	17,72
Mittelspannungsnetz	21,44	25,73	30,01
Mittelspannungsnetz einschl. Unspannung	24,73	29,68	34,62
Niederspannungsnetz	40,99	49,19	57,39

Preise zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und jeweiliger Konzessionsabgabe.

Für die im Rahmen dieser Netzreserveinanspruchnahme bezogene Energie werden die Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag) in Rechnung gestellt.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2011

Preisblatt 2

Preise für die Messung und Abrechnung von Lastgang und Energie

Gerät	Messentgelte in € / a			Bemerkungen	Abrechnungsentgelt in € / a
	Entgelte für Messstellenbetrieb	Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung	Gesamt		pro Zählpunkt
Mittelspannung, Lastgangzähler bzw. 4-Quadrantenzähler	323,66	70,77	394,43	ohne Wandler	285,52
Mittelspannung, sonstige Leistungsmessung	323,66	70,77	394,43	ohne Wandler	285,52
Mittelspannung, Strom- und Spannungswandlersatz	170,12	-	170,12	-----	-----
Niederspannung, Lastgangzähler bzw. 4-Quadrantenzähler	186,73	70,77	257,50	ohne Wandler	285,52
Niederspannung, sonstige Leistungsmessung	186,73	70,77	257,50	ohne Wandler	285,52
Niederspannung, Stromwandlersatz	19,71	-	19,71	-----	-----
TK-Komponente	11,20	-	11,20	-----	-----
Tarifschaltung	6,85	-	6,85	-----	-----

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten "Entgelte für Messstellenbetrieb" sowie "Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung" zusammen. Für EEG-Einspeiser werden nur "Entgelte für Messstellenbetrieb" in Ansatz gebracht, die Komponente "Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung" entfällt.

Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht, außer es handelt sich um eine EEG-Einspeisung.

Preise zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2011

Preise für Netznutzung ohne Lastgangzählung

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher -, gewerblicher -, beruflicher - und sonstiger Bedarf)

Entnahmestelle im	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto €/ a	Brutto*) €/ a	Netto ct / kWh	Brutto*) ct / kWh
Mittelspannungsnetz	219,00	260,61	1,88	2,24
Niederspannungsnetz	21,90	26,06	4,75	5,65

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe.

*) Preise incl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösbergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösbergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösbergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2011

Preisblatt 4

Preise für Messung und Abrechnung Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher -, gewerblicher -, beruflicher- und sonstiger Bedarf)

- jährliche Ablesung bei jährlicher Abrechnung

Gerät	Messentgelte in € / a			Abrechnungsentgelt in € / a pro Zählpunkt
	Entgelte für Messstellenbetrieb	Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung	Gesamt	
	€/a	€/a	€/a	€/a
MS, Zwei-Energie Richtungszähler	14,72	5,90	20,62	13,22
NS, Wechselstromzähler, Eintarif ¹⁾	5,21	2,95	8,16	13,22
NS, Drehstromzähler, Eintarif ¹⁾	5,21	2,95	8,16	13,22
NS, Wechselstrom-Mehrtarif-Zähler ¹⁾	10,41	5,90	16,31	13,22
NS, Drehstrom-Mehrtarif-Zähler ¹⁾	10,41	5,90	16,31	13,22
NS, Zwei-Energie Richtungszähler	10,41	5,90	16,31	13,22
NS, Stromwandlersatz ²⁾	19,71	-	19,71	-
NS, Tarifschaltung	6,85	-	6,85	-
Pauschalanlagen	-	-	-	13,22

1) ohne Tarifschaltung

2) bei Notwendigkeit für NS

MS: Mittelspannung; NS: Niederspannung

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten "Entgelte für Messstellenbetrieb" sowie "Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung" zusammen. Für EEG-Einspeiser werden nur "Entgelte für Messstellenbetrieb" in Ansatz gebracht, die Komponente "Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung" entfällt.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2011

Preise für Messung und Abrechnung Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher -, gewerblicher -, beruflicher- und sonstiger Bedarf)

- halbjährliche, vierteljährliche sowie monatliche Ablesung bei jährlicher Abrechnung

Gerät	halbjährliche Ablesung		vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung	
	Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung	Abrechnung	Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung	Abrechnung	Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
MS, Zwei-Energie Richtungszähler	11,80	14,94	23,59	18,39	70,77	32,19
NS, Wechselstromzähler, Eintarif ¹⁾	5,90	14,94	11,80	18,39	35,39	32,19
NS, Drehstromzähler, Eintarif ¹⁾	5,90	14,94	11,80	18,39	35,39	32,19
NS, Wechselstrom-Mehrtarif-Zähler ¹⁾	11,80	14,94	23,59	18,39	70,77	32,19
NS, Drehstrom-Mehrtarif-Zähler ¹⁾	11,80	14,94	23,59	18,39	70,77	32,19
NS, Zwei-Energie Richtungszähler	11,80	14,94	23,59	18,39	70,77	32,19
NS, Stromwandlersatz ²⁾	-	-	-	-	-	-
NS, Tarifschaltung	-	-	-	-	-	-
Pauschalanlagen	-	14,94	-	18,39	-	32,19

1) ohne Tarifschaltung

2) bei Notwendigkeit für NS

MS: Mittelspannung; NS: Niederspannung

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten "Entgelte für Messstellenbetrieb" sowie "Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung" zusammen. Für EEG-Einspeiser werden nur "Entgelte für Messstellenbetrieb" in Ansatz gebracht, die Komponente "Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung" entfällt.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2011

Preise für die Netznutzung des öffentlichen Netzes durch Straßenbeleuchtungsanlagen

Entnahmestelle im	Grundpreis ¹⁾		Arbeitspreis	
	Netto €/ a	Brutto*) €/ a	Netto ct / kWh	Brutto*) ct / kWh
Niederspannungsnetz	21,90	26,06	4,75	5,65

¹⁾ Für direkt an das Verteilnetz angeschlossene Einzelleuchten werden je bis zu 30 Straßenleuchten zu einem Grundpreis zusammengefasst.

Zu den Netznutzungspreisen ist noch der jeweils gültige KWK-Aufschlag hinzuzurechnen und je nach vertraglicher Vereinbarung die Konzessionsabgabe.

*) Preise incl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösbergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösbergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösbergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2011

Preisblatt 6_1

Preise für die Netznutzung des öffentlichen Netzes durch Straßenbeleuchtungsanlagen

Messung und Abrechnung

Die vorgenannten Preise, siehe Preisblatt 6_1 verstehen sich zzgl. der Preise für Messung und Abrechnung für installierte Zähler und Schaltgeräte.

Grundsätzlich werden zur Messung des tatsächlichen Verbrauchs an den Entnahmestellen vom öffentlichen Netz zur Straßenbeleuchtung Arbeitszähler installiert.

In besonderen Fällen wird die abgenommene Energiemenge rechnerisch ermittelt oder geschätzt. Welche Verfahrensweise und welche Preise für Messung und Abrechnung an den jeweiligen Lieferstellen zur Anwendung kommen, erfahren Sie auf Anfrage.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2011

Preisblatt 6_2

Sonderanlagen

Netznutzungsentgelt für	Grundpreis €/a	Arbeitspreis	Summe €/a
Sirenenanlagen ohne Steuerempfänger	21,90	12 kWh / a 4,75 ct /kWh	22,47 €
Sirenenanlagen mit Steuerempfänger	21,90	40 kWh / a 4,75 ct /kWh	23,80 €
Telefonhäuschen	21,90	280 kWh / a 4,75 ct /kWh	35,20 €
Notruftelefone	21,90	216 kWh / a 4,75 ct /kWh	32,16 €
Polizeistraßenmelder	21,90	420 kWh / a 4,75 ct /kWh	41,85 €

Abrechnungspreis pro Zählpunkt: 13,22 €/a

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2011

Preisblatt 7

Netznutzungspreise für kurzzeitig angeschlossene Anlagen ohne Lastgangzählung

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung
(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher -, gewerblicher -, beruflicher - und sonstiger Bedarf)

	Netto-Preis	Brutto-Preis ^{*)}
Grundpreis	21,90 €/a	26,06 €/a
Arbeitspreis	4,75 Ct/kWh	5,65 Ct/kWh

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe.

^{*)} Preise incl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2011

Preise für Messung und Abrechnung kurzzeitig angeschlossene Anlagen ohne Lastgangzählung

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher -, gewerblicher -, beruflicher- und sonstiger Bedarf)

- jährliche Ablesung bei jährlicher Abrechnung

Gerät	Messentgelte in € / a			Abrechnungsentgelt in € / a pro Zählpunkt
	Entgelte für Messstellenbetrieb	Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung	Gesamt	
	€/a	€/a	€/a	€/a
MS, Zwei-Energie Richtungszähler	14,72	5,90	20,62	13,22
NS, Wechselstromzähler, Eintarif ¹⁾	5,21	2,95	8,16	13,22
NS, Drehstromzähler, Eintarif ¹⁾	5,21	2,95	8,16	13,22
NS, Wechselstrom-Mehrtarif-Zähler ¹⁾	10,41	5,90	16,31	13,22
NS, Drehstrom-Mehrtarif-Zähler ¹⁾	10,41	5,90	16,31	13,22
NS, Zwei-Energie Richtungszähler	10,41	5,90	16,31	13,22
NS, Stromwandlersatz ²⁾	19,71	-	19,71	-
NS, Tarifschaltung	6,85	-	6,85	-
Pauschalanlagen	-	-	-	13,22

1) ohne Tarifschaltung

2) bei Notwendigkeit für NS

MS: Mittelspannung; NS: Niederspannung

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten "Entgelte für Messstellenbetrieb" sowie "Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung" zusammen. Für EEG-Einspeiser werden nur "Entgelte für Messstellenbetrieb" in Ansatz gebracht, die Komponente "Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung" entfällt.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2011

Preisblatt 9_1

Preise für Messung und Abrechnung kurzzeitig angeschlossene Anlagen ohne Lastgangzählung

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher -, gewerblicher -, beruflicher- und sonstiger Bedarf)

- halbjährliche, vierteljährliche sowie monatliche Ablesung bei jährlicher Abrechnung

Gerät	halbjährliche Ablesung		vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung	
	Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung	Abrechnung	Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung	Abrechnung	Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
MS, Zwei-Energie Richtungszähler	11,80	14,94	23,59	18,39	70,77	32,19
NS, Wechselstromzähler, Eintarif ¹⁾	5,90	14,94	11,80	18,39	35,39	32,19
NS, Drehstromzähler, Eintarif ¹⁾	5,90	14,94	11,80	18,39	35,39	32,19
NS, Wechselstrom-Mehrtarif-Zähler ¹⁾	11,80	14,94	23,59	18,39	70,77	32,19
NS, Drehstrom-Mehrtarif-Zähler ¹⁾	11,80	14,94	23,59	18,39	70,77	32,19
NS, Zwei-Energie Richtungszähler	11,80	14,94	23,59	18,39	70,77	32,19
NS, Stromwandlersatz ²⁾	-	-	-	-	-	-
NS, Tarifschaltung	-	-	-	-	-	-
Pauschalanlagen	-	14,94	-	18,39	-	32,19

1) ohne Tarifschaltung

2) bei Notwendigkeit für NS

MS: Mittelspannung; NS: Niederspannung

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten "Entgelte für Messstellenbetrieb" sowie "Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung" zusammen. Für EEG-Einspeiser werden nur "Entgelte für Messstellenbetrieb" in Ansatz gebracht, die Komponente "Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung" entfällt.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2011

Netznutzungspreise für Elektro-Speicherheizungen

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung

Vertragsformen	Netto-Preise ct / kWh	Brutto-Preise ^{*)} ct / kWh	Arbeitspreis für
Kunden mit getrennter Messung	1,50	1,79	Wärmestrom Nachtladung Wärmestrom Tagnachladung
Kunden ¹ mit gemeinsamer Messung ohne Tagesnachladung	1,50	1,79	Wärmestrom Nachtladung
Kunden ² mit gemeinsamer Messung mit Tagesnachladung	1,50	1,79	Wärmestrom Nacht- und Tagnachladung

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe.

*) Preise incl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).

Bei Kunden mit gemeinsamer Messung wird eine Verbrauchsumlagerung vorgenommen. Die Preise bei 1) und 2) beziehen sich auf den Verbrauch nach der Verbrauchsumlagerung. Die Verbrauchsumlagerung bei Kunden mit gemeinsamer Messung ohne Tagesnachladung beträgt 15%, bei Kunden mit gemeinsamer Messung mit Tagesnachladung 25%. In Teilen des Versorgungsgebietes ist die Verbrauchsumlagerung abrechnungstechnisch nicht umsetzbar. Die Verbrauchsumlagerung wird stattdessen in den Preis für den übrigen Bedarf umgerechnet. Beide Ansätze liefern das gleiche Ergebnis.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2011

Netznutzungspreise für Elektro-Wärmepumpen

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung

Arbeitspreis	Netto - Preise ct / kWh	Brutto -Preise ^{*)} ct / kWh
Wärmestrom	1,50	1,79

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe.

*) Preise incl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2011

Preisblatt 11

Entgelt für Blindstrom

Spannungsebene	Arbeitspreis in ct / kvarh
Hochspannung einschl. Umspannung	0,92
Mittelspannungsnetz	0,92
einschl. Umspannung	0,92
Niederspannungsnetz	0,92

Preise zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2011

Mehrkosten nach dem Kraft - Wärme - Kopplungsgesetz (KWKG - G)

Verbrauch	KWKG - Aufschlag in ct / kWh
Für die ersten 100.000 kWh	0,030
oberhalb von 100.000 kWh	0,030
oberhalb von 100.000 kWh ^{*)}	0,025

*) Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Strom im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§9 Abs. 7 Satz 3 KWKG -G).

Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Preise zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2011

Singulär genutzte Betriebsmittel

Singulär genutzte Betriebsmittel

Die Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten, die sich gemäß § 4 StromNEV an folgende Parameter, wie z. B. der Anzahl der genutzten Betriebsmittel, der installierten Leistung, der Arbeit und der Länge der Leitung orientieren.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2011

Preisblatt 14

Preise für die Ersatzversorgung

Bei der Ersatzversorgung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger¹⁾ sichergestellt.

Entnahmestelle	Preisstellung
Hoch- und Mittelspannungsnetz	Die Preisbestimmung erfolgt durch den für Ihr Gebiet zuständigen Grundversorger ¹⁾ .
Niederspannungsnetz	Es gilt der jeweilige Allgemeine Tarif des für Ihr Gebiet zuständigen Grundversorgers. ¹⁾

¹⁾ Den für Sie zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte der Veröffentlichung auf unseren Internetseiten unter http://www.regionetz.de/veroeffentlichungen_neu.php

Preise zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Zu den Netznutzungspreisen ist noch der jeweils gültige KWK-Aufschlag hinzuzurechnen und je nach vertraglicher Vereinbarung die Konzessionsabgabe.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2011